

Niedersächsischer Landtag - 16. Wahlperiode
Drucksache 16/2017 - Kleine Anfrage mit Antwort
Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abgeordneten
Christel Wegner (fraktionslos), eingegangen am 30. 10. 2009
Beteiligung von V-Leuten an Straftaten

Am 16. November 2009 beginnt vor dem Berliner Landgericht der Prozess gegen die Betreiber des Internetradios European Brother Radio (EBR) wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Verstoß gegen das Waffengesetz und Anstiftung zum Rassenhass. Sandra F., eine der sieben Beschuldigten, arbeitet für den niedersächsischen Verfassungsschutz. Bei den 250 Straftaten, die der Gruppe vorgehalten werden, gilt sie laut Staatsanwaltschaft als maßgebliche Person. Vermutlich wird die Verteidigung der Frau F. deren Stellung als Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes ausnutzen, da sie von einer Duldung ihrer Taten durch ihren Auftraggeber ausgegangen sei.

Dies ist offensichtlich nicht der erste Fall, bei dem V-Leute in Straftaten der Neonaziszene verwickelt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Geht die Landesregierung trotz dieser Umstände davon aus, dass durch den Einsatz von V-Leuten die Zunahme von Straftaten der Neonazis verhindert werden kann? Welche Gründe kann sie dafür anführen?
2. Wie will die Landesregierung in Zukunft verhindern, dass sich V-Leute an schweren Straftaten beteiligen, oder sie gar maßgeblich ausführen?
3. Wie will die Landesregierung verhindern, dass der Einsatz von V-Leuten sich als Verfahrenshindernis bei der Verfolgung von solchen Straftaten auswirkt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 9. 11. 2009 - II/721 - 498)



Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Hannover, den 8. 12. 2009
- 63.116-049-A-480010-36/09 -

Aufgabe des Verfassungsschutzes nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz ist es, Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beobachten. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des

Verfassungsschutzes. Demnach müssen "tatsächliche Anhaltspunkte" (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der Einsatz von V-Leuten als nachrichtendienstliches Mittel dient der Informationsgewinnung. Die Verhinderung der Zunahme von rechtsextremistisch motivierten Straftaten ist hingegen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und fällt staatsorganisatorisch vor allem in die Zuständigkeit der Polizei.

Zu 2: Die Rechtslage für den Einsatz von V-Leuten ist in § 6 Abs. 3 NVerfSchG eindeutig geregelt. Die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde duldet keine Übertretungen der darin gezogenen Grenzen durch ihre V-Leute.

Zu 3: Es ist nicht erkennbar, wie der Einsatz von V-Leuten sich als Verfahrenshindernis im Strafprozess auswirken sollte.

[◀ zurück](#)

[Artikel versenden](#)